

31

BUNDESGERICHTSHOF 2009 022

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 25 / 65

URTEIL

Verkündet am

17. November 1966

Heil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 1) des Fabrikanten und Dipl.Chemikers Dr. med. Karl August
F [REDACTED], I [REDACTED],
- 2) des Fabrikanten Dr.med. Wolfgang F [REDACTED],
I [REDACTED],
- 3) der Dr. med. Ellen S [REDACTED] geb. F [REDACTED]
E [REDACTED],
- 4) des Dipl.Ing. Hermann F [REDACTED], I [REDACTED],
- 5) des Stud. rer. pol. Helmut F [REDACTED], I [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED]-

gegen

den Fabrikanten Hermann H [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED]- .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Dezember 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, seine beiden Kinder, der Beklagte zu 1) und dessen 4 Kinder, die Beklagten zu 2) bis 5), sind die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die ein Unternehmen zur Entwicklung und Herstellung chemischer, pharmazeutischer und kosmetischer Präparate betreibt. Die Gesellschaft ist im Jahre 1948 aus einer offenen Handelsgesellschaft entstanden, die im Jahre 1920 von einem Onkel des Klägers und dem Vater des Beklagten zu 1) errichtet worden ist. Seit 1936 hatten ihr auch der Kläger und der Beklagte zu 1) angehört, nachdem sie schon vorher in dem Unternehmen gearbeitet hatten.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind der Kläger und die Beklagten zu 1) und 2). Die Parteien streiten darüber, ob auch dem Sohne des Klägers (Dr. Gebhard H.) Geschäfts-

- 3 -

führungs- und Vertretungsbefugnis zu übertragen sei.
§ 3 Nr. 5 des im Jahre 1941 geschlossenen, insoweit
noch heute gültigen Gesellschaftsvertrages bestimmt:

Abs. 1: Die Gesellschafter sind berechtigt, ihre
Gesellschafterrechte ... durch Rechtsgeschäft ...
auf andere Gesellschafter oder Abkömmlinge von
Gesellschaftern zu übertragen, jedoch mit der
Einschränkung, daß die Erwerber nur Kommanditisten
werden, wenn sie nicht ohnedies schon persönlich
haftende Gesellschafter sind.

Abs. 2: Der abtretende Gesellschafter kann bestim-
men, daß männliche Abkömmlinge von ihm, sobald sie
das 27. Lebensjahr vollendet haben werden, oder
solche, welche dieses Alter bereits erreicht haben,
als persönlich haftende Gesellschafter in die
Gesellschaft aufgenommen werden und daß ihnen,
sofern sie die entsprechende Eignung und Vorbil-
dung besitzen, auch die Geschäftsführungsbefugnis
und die Vertretungsmacht übertragen wird.

Des weiteren heißt es in § 10 II a Nr. 4 des Gesell-
schaftsvertrages, daß zur Übertragung der Geschäftsfüh-
rungs- und Vertretungsbefugnis an männliche Abkömmlinge
von Gesellschaftern, die das 27. Lebensjahr vollendet
haben, ein Gesellschafterbeschuß erforderlich ist, und
in § 12 I c Nr. 3, daß ein solcher Beschuß anfechtbar
ist.

Dr. Gebhard H., geboren im Jahre 1927, hat im Ja-
nuar 1955 die Diplomprüfung und im November 1957 das Dok-
torexamen als Chemiker mit den Prädikaten "gut" bestanden.
Er hat von März bis Oktober 1958 als angestellter Chemiker
im Forschungslaboratorium der Gesellschaft und anschlie-
ßend 2 Monate in der Dokumentationsabteilung der K. AG,
einer Pharmaziefirma, gearbeitet. Seit Februar 1959 ist
er bei der C. I. B. AG (C.) als Patent-
chemiker tätig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



Am 7. August 1962 hat der Kläger bestimmt, daß die Kommanditbeteiligung seines Sohnes in die eines persönlich haftenden Gesellschafters umgewandelt und ihm die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis übertragen werde.

Durch Beschluß vom 18. Oktober 1962 hat es die Gesellschaftermehrheit abgelehnt, dem Sohn des Klägers Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu erteilen.

Gestützt auf § 12 des Gesellschaftsvertrages hat der Kläger beantragt:

- 1) "Der Beschluß der Gesellschafter vom 18. Oktober 1962 ist nichtig.
- 2) Die Beklagten sind verpflichtet, der Übertragung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch die Erklärung des Klägers vom 7.8.1962 zuzustimmen."

Die Beklagten erheben zahlreiche Einwendungen, mit denen sie insbesondere dartun wollen, daß Dr. Hug nicht die entsprechende Eignung und Vorbildung im Sinne des § 3 Nr. 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages besitze.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgen die Beklagten ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Rüge der unvorschriftsmäßigen Besetzung ist unbegründet, da dem Berufungsgericht zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung weniger als 6 Richter angehört haben.

II. Auch in der Sache selbst kann die Revision keinen Erfolg haben.

1. Die Parteien sprechen die Befugnis des persönlich haftenden Gesellschafters, einem Sohn die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu übertragen, als Optionsrecht an. Damit wird die rechtliche Qualität dieser Befugnis nicht zutreffend erfaßt. Es handelt sich um ein Präsentationsrecht. Denn, wie die Parteien übereinstimmend annehmen, erwirbt der Benannte das Recht der Geschäftsführung und Vertretung nicht schon durch die Ausübung der Befugnis aus § 3 Nr. 5 Abs. 2, sondern erst auf Grund des in § 10 II a 4 vorgesehenen Gesellschafterbeschlusses.

2. Der Standpunkt der Beklagten, der persönlich haftende Gesellschafter könne das Präsentationsrecht nur für den Fall seines Todes oder für den Fall ausüben, daß er seine ganze gesellschaftliche Beteiligung abtritt oder jedenfalls sein Recht auf Geschäftsführung und Vertretung aufgibt, findet im Gesellschaftsvertrag keine Stütze.

§ 3 Nr. 5 gibt in seinem ersten Absatz dem persönlich haftenden Gesellschafter das Recht, seine Gesellschafterrechte "ganz oder t e i l w e i s e " "durch R e c h t g e s c h ä f t oder letztwillige Verfügung" auf Abkömmlinge zu übertragen, und bestimmt unmittelbar anschließend

im zweiten Absatz, der a b t r e t e n d e Gesellschafter könne bestimmen, daß Söhne unter bestimmten Voraussetzungen als persönlich haftende Gesellschafter aufgenommen werden und ihnen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis übertragen wird. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß das Präsentationsrecht trotz der sich aus den Worten: "der a b t r e t e n d e Gesellschafter" ergebenden Bezugnahme des zweiten Absatzes auf den ersten und trotz des gegenständlichen Zusammenhangs der in den beiden Absätzen getroffenen Regelungen nur für den Todesfall und nur bei Aufgabe der ganzen eigenen Beteiligung oder der eigenen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zulässig sein sollte. So ist der Gesellschaftsvertrag auch nicht gehandhabt worden. Der Beklagte zu 2) ist als persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen worden und hat Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erhalten, ohne daß der Beklagte zu 1) seine gesamte Beteiligung oder sein Recht auf Geschäftsführung und Vertretung aufgegeben hätte.

Das Berufungsgericht hat daher zu Recht angenommen, daß der Kläger das Präsentationsrecht ausüben durfte, ohne daß er seine Gesellschafterstellung und sein Recht auf Geschäftsführung und Vertretung aufgab.

3. Die Bestimmung (§ 10 II a 4), daß zur Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht an Söhne ein Gesellschafterbeschuß erforderlich ist, bedeutet nicht, daß den abstimmungsberechtigten Gesellschaftern bei entsprechender Eignung und Vorbildung des Benannten noch ein Ermessensspielraum verbleibe, sondern, daß Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erteilt werden müssen, wenn die gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Sonst würde,

da das Ermessen der Gesellschafter von den Gerichten im allgemeinen nicht nachgeprüft werden kann, das in § 12 I c 3 vorgesehene Recht, Beschlüsse nach § 10 II a 4 anzufechten, auf die Fälle eines Ermessensmißbrauchs beschränkt und damit weitgehend wertlos sein.

Das Berufungsgericht ist daher mit Recht davon ausgegangen, daß die Gesellschafter dem in Ausübung des Präsentationsrechts Benannten die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis nur dann vorzuenthalten dürfen, wenn er das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hat und die "entsprechende Eignung und Vorbildung" nicht besitzt.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, daß die geschäftsführenden Gesellschafter gewisse Vorzüge bei der Gewinnverteilung genießen, die um so geringer werden, je mehr geschäftsführende Gesellschafter vorhanden sind. Mit der Zubilligung von Geschäftsführung und Vertretung an Dr. Hug ist daher eine Ermäßigung der Vorzugsgewinnanteile der bisherigen geschäftsführenden Gesellschafter verbunden. Aber diese Folge berechtigt entgegen der Ansicht der Revision nicht dazu, einem Sohn, der die Voraussetzungen des § 5 Nr. 5 Abs. 2 erfüllt, Geschäftsführung und Vertretung deshalb vorzuenthalten, weil damit für die übrigen geschäftsführenden Gesellschafter eine Kürzung ihres Gewinnvorzugs verbunden ist.

4. Das Berufungsgericht meint: An das Erfordernis der "entsprechenden Eignung und Vorbildung" könnten nicht strengere Anforderungen als an einen Grund gestellt werden, der nach § 117 HGB zur Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis berechtige. Die Ungewißheit, ob der Benannte

als Geschäftsführer einschlagen werde, könne keinen Versagungsgrund abgeben. Diese Ungewißheit werde häufig darauf beruhen, daß der Betroffene noch gar nicht die Möglichkeit gehabt habe, sich als geschäftsführender Gesellschafter zu betätigen und zu bewähren. Aus diesem Grunde müsse das Erfordernis der entsprechenden Eignung und Vorbildung dahin gedeutet werden, daß "lediglich die a l l g e m e i n e n Voraussetzungen gegeben sein müssen, ohne welche die Übernahme einer Geschäftsführertätigkeit von vornherein aussichtslos erscheinen müßte." Zu diesen "Grundvoraussetzungen" gehöre hier eine kaufmännische oder chemische, pharmazeutische oder pharmakologische Ausbildung. Dagegen könne eine überdurchschnittliche persönliche Qualifikation oder eine längere und besonders angepaßte Berufserfahrung nicht gefordert werden. Insbesondere verbiete sich die Annahme, daß der Gesellschaftsvertrag bei Bewerbern mit einer solchen Ausbildung auch noch eine längere praktische Vorbereitungszeit voraussetze. Der Gesellschaftsvertrag der Parteien weise die Besonderheit auf, daß die Befugnis, Geschäftsführer zu stellen, nicht vom Bedürfnis oder der Größe der kapitalmäßigen Beteiligung, sondern davon abhängt, ob und wie viele männliche Abkömmlinge ein persönlich haftender Gesellschafter habe. Diese Besonderheit berech- tige aber nicht dazu, "die originäre Natur der Geschäftsführungsbefugnis" zu vernachlässigen und anzunehmen, die Gesellschaftermehrheit sei berechtigt, trotz Vorliegens der "allgemeinen Bedingungen" von der Erteilung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis abzusehen.

Die Revision kann mit ihren Angriffen gegen diese Ausführungen keinen Erfolg haben.

a) Auf der Ansicht, daß an die "entsprechende Eignung und Vorbildung" keine strengeren Anforderungen als an einen wichtigen Grund im Sinne des § 117 HGB gestellt werden könnten, beruht das Berufungsurteil nicht. Es kann daher offen bleiben, ob diese Ansicht richtig und die dagegen erhobenen Rügen berechtigt sind.

b) Die Revision geht zu weit, wenn sie meint, zur "entsprechenden" Eignung und Vorbildung gehöre, daß sich der Betreffende bereits als geschäftsführender Gesellschafter eines Unternehmens von der Größe und Qualität der Firma der Parteien bewährt haben müsse. Denn eine solche Voraussetzung wäre unerfüllbar und wird nicht vom Gesellschaftsvertrag der Parteien verlangt, da nach dessen § 3 Nr. 5 Abs. 2 nur die E i g n u n g und V o r b i l d u n g zum geschäftsführenden Gesellschafter der Firma M. erforderlich ist und eine Klausel dieses Inhalts die Ungewißheit enthält, ob ein Anwärter, der die entsprechende Eignung und Vorbildung aufzuweisen hat, tatsächlich auch einschlägt.

c) Das Berufungsgericht hat Eignung und Vorbildung von Dr. H. nicht bloß nach den allgemeinen Voraussetzungen beurteilt, die derjenige aufweisen muß, der irgendwo die Befugnisse eines geschäftsführenden Gesellschafters ausüben will oder soll. Es hat vielmehr geprüft, ob Dr. H. in Bezug auf das Unternehmen der Parteien und die für ihn beanspruchte Stellung die erforderliche Eignung und Vorbildung besitzt. Die Revision wird daher dem Berufungsurteil nicht gerecht, wenn sie geltend macht, § 3 Nr. 5 Abs. 2 könne nicht Voraussetzungen meinen, die überall für die Übernahme einer Geschäftsführertätigkeit erforderlich seien, sondern nur eine Eignung und Vorbil-

dung, wie sie zur sachgerechten Fortführung und verantwortlichen Leitung gerade des Unternehmens der Parteien gehöre.

5. Die Erfordernisse, die an die Eignung und Vorbildung eines geschäftsführenden Gesellschafters der Firma M. zu stellen sind, waren nach dem Charakter, der Größe und der Struktur des von dieser Firma betriebenen Unternehmens zu beurteilen. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht nicht mit diesem Maßstab gemessen habe. Das Berufungsgericht hat sich mit Art, Größe und Struktur der Firma M. befaßt und hatte von den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen aus zu beurteilen, welche Anforderungen an die Eignung und Vorbildung eines geschäftsführenden Mitglieds der Gesellschaft der Parteien zu stellen sind. Die Lösung dieser dem Gericht gestellten Aufgabe erforderte keine Fachkenntnisse. Der Erhebung des hierfür angetrotenen Sachverständigenbeweises bedurfte es nicht.

6. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß Dr. H. die Eignung und Vorbildung zum geschäftsführenden Gesellschafter der Firma M. besitzt. Es hat dies daraus geschlossen, daß er seine akademische Ausbildung als Chemiker durch die mit der Note "gut" bestandene Diplomprüfung abgeschlossen, mit derselben Note promoviert, bei der namhaften pharmazeutischen Firma K. kurze Zeit gearbeitet hat und nun jahrelang in der Patentabteilung der weltbekannten C. tätig ist. Diese Feststellungen und die auf ihnen beruhende Würdigung der Eignung und Vorbildung von Dr. H. liegen auf tatsächlichem Gebiet, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und sind darum für das Revisionsgericht bindend.

a) Die umstrittene Vertragsklausel erfordert nicht die überdurchschnittlichen Fähigkeiten und Leistungen, die der Beklagte zu 1 für sich in Anspruch nimmt.

b) Eignung und Vorbildung von Dr. H. beurteilen sich nach objektiven Gesichtspunkten und nicht nach dem Grade des Mißtrauens, mit dem die Beklagten den Fähigkeiten des Sohnes des Klägers begegnen.

c) Wenn das Unternehmen gegenwärtig einen kaufmännischen Geschäftsführer nötig hat, so ist das kein Grund, einem als Chemiker ausgebildeten Sohn die Eignung zum Geschäftsführer abzusprechen, weil er keine kaufmännische Ausbildung und keine wirtschaftliche Befähigung aufzuweisen hat.

d) Ein Sohn, der Diplomchemiker und Doktor der Chemie ist, braucht keine längere oder andere praktische Tätigkeit vorzuweisen, als dies bei Dr. H. der Fall ist. Denn schon bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages im Jahre 1941 nahm eine volle akademische Ausbildung mit Promotion eine so lange Zeit in Anspruch, daß bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nur noch wenig Zeit für eine praktische Tätigkeit verblieb.

e) Das Berufungsgericht ist in keinem Punkte zu einem non liquet gekommen. Auf seine Ausführungen zur Beweislast und die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe kommt es daher nicht an.

7. Auf Grund tatsächlicher Überlegungen nimmt das Berufungsgericht auch an, daß dem Sohn des Klägers die charakterliche Reife nicht fehle.

Die insoweit erhobenen Vorwürfe sind unbedeutend und vermögen den Vorwurf fehlender charakterlicher Eignung nicht zu tragen.

Erhebliche Beweisangebote hat das Berufungsgericht nicht übergangen.

Auch wenn Dr. H. für Teile des Sachvortrags des Klägers verantwortlich wäre, die Angriffe gegen die Beklagten enthalten, so hat dies doch das Berufungsgericht weder als einen charakterlichen Mangel noch unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit für beachtlich gehalten, weil der diesbezügliche Vortrag des Klägers die natürliche Reaktion auf unsachliche und scharfe Angriffe gegen die Persönlichkeit des Klägers und seines Sohnes gewesen sei. Das ist rechtlich nicht fehlerhaft.

8. Die Beklagten könnten dem Sohn des Klägers die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auch dann nicht vorenthalten, wenn, wie sie behaupten, das Unternehmen seine gegenwärtige Bedeutung allein der Tatkraft des Beklagten zu 1) verdankt. Denn dieser Umstand ist nicht geeignet, die Rechtsausübung des Klägers als einen Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen zu lassen.

III. Nach alledem hat der Kläger den Gesellschafterbeschuß vom 18. Oktober 1962 mit Recht angefochten. Die Revision ist

mithin unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr.Kuhn Liesecke Dr.Schulze Fleck Stimpel